S 19 AY 27/26 ER

SOZIALGERICHT CHEMNITZ

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Raik Höfler, August-Bebel-Straße 56, 04275 Leipzig

gegen

Landkreis Mittelsachsen Ausländer- und Asylbehörde, vertreten durch den Landrat, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

- Antragsgegner -

hat die 19. Kammer des Sozialgerichts Chemnitz durch den Richter am Sozialgericht [redacted] ohne mündliche Verhandlung am 30. Juni 2026 beschlossen:

I. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vom 29.5.2026 (Eingang des Antrags bei Gericht) bis zum 31.8.2026 vorläufig ungekürzte Leistungen zur Sicherung des sozio-kulturellen Existenzminimums gemäß §§ 3, 3 a AsylbLG zu gewähren.

II. Der Antragsgegner hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu erstatten.

G r ü n d e :

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und im tenorierten Umfang begründet.

Nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) können die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn die Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Dazu ist gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) sowohl der durch die Anordnung zu sichernde, im Hauptsacheverfahren geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) als auch der Grund, weshalb die Anordnung so dringlich ist, dass dieser Anspruch vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache gesichert werden muss (Anordnungsgrund), glaubhaft zu machen.

Ein Anordnungsanspruch ist glaubhaft gemacht, wenn das Gericht aufgrund einer vorläufigen summarischen Prüfung zu der Überzeugung gelangt, dass eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafürspricht, dass dem Antragsteller ein Rechtsanspruch auf die begehrte Leistung zusteht und deshalb der Antragsteller in einem Hauptsacheverfahren mit dem gleichen Begehren voraussichtlich Erfolg haben würde. Dabei wird der Sachverhalt gemäß § 103 SGG von Amts wegen unter Heranziehung der Beteiligten ermittelt, soweit dies unter Berücksichtigung der Eilbedürftigkeit des Rechtsschutzbegehrens geboten ist (Krodel, NZS 2002, 234 ff.).

Nach diesen Maßgaben hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch bezüglich höherer Leistungen nach dem AsylbLG in der tenorierten Höhe glaubhaft gemacht. Rechtsgrundlage für die geltend gemachten Leistungen sind die §§ 3, 3 a AsylbLG, wobei der Antragsteller unstreitig zum leistungsberechtigten Personenkreis gehört.

Das Gericht schließt sich der vom Sächsischen Landessozialgericht und der in der Rechtsprechung und Kommentierung vertretenen Auffassung an, dass erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der vom Gesetzgeber in § 1 a AsylbLG geregelten Leistungseinschränkungen bestehen (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 05.11.2019 - Az.: 1 BvR 7/16 - sowie Nichtannahmebeschluss vom 12.05.2021 - Az.: 1 BvR 2682/17 - sowie SG Oldenburg, Beschluss vom 20.02.2020 - Az.: S 25 AY 3/20 - und SG Bayreuth, Beschluss vom 21.12.2021 - Az.: S 13 AY 45/21 ER -).
In Bezug auf die Höhe und Dauer der Leistungseinschränkung vertritt die Kammer grundsätzlich die Auffassung des Sächsischen Landessozialgerichts in den Beschlüssen vom 03.03.2021 - L 8 AY 8/20 B ER - und vom 11.01.2021 - L 8 AY 10/20 ER -. Im vorliegenden Fall verpflichtet die Kammer den Antragsgegner, in Anbetracht dessen die Leistungen vorläufig bei Gericht wie tenoriert zu gewähren.

Im vorliegenden Fall ist nach Ansicht des Gerichts auch fraglich, ob die Voraussetzungen des § 1a Abs. 3 AsylbLG vorliegen. Nach dieser Vorschrift erfolgt eine Leistungseinschränkung, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen, die der Ausländer zu vertreten hat, nicht erfolgen können. Hiervon kann wohl nicht ausgegangen werden. Denn der Antragsteller hatte einen Termin bei der [redacted] Botschaft und hat einen Pass beantragt. Dass die Abholung des Passes erst im Juli 2026 erfolgen soll, ist kein Verschulden des Antragstellers. Der Ansicht des Antragsgegners im Schriftsatz vom 15.6.2026 folgt das Gericht nicht. Streitgegenständlich ist der Bescheid vom 17.2.2026 hinsichtlich der Leistungseinschränkung für den Zeitraum vom 1.3.2026 bis zum 31.8.2026. Soweit der Antragsgegner dem Antragsteller vorhält, er habe im Jahr 2023 keine Verlustanzeige hinsichtlich seines Reisepasses erstattet, so ist ein Zusammenhang mit dem vorliegenden

Verfahren nicht erkennbar. Derzeit wirkt der Antragsteller an der Passbeschaffung mit. Er wurde im Rahmen der Anhörung vom 29.1.2026 aufgefordert, bei seiner Auslandsvertretung vorzusprechen. Diese Bemühungen sollte er nachweisen. Dem ist der Antragsteller nachgekommen. Er war persönlich in der Botschaft. Danach hat er online einen Antrag auf Ausstellung eines Passes gestellt. Zudem erhielt er einen Termin für die Abgabe der Unterlagen in der Botschaft. Die hierfür angeforderten Kosten hat er bezahlt. Daher liegt eine Pflichtverletzung nicht vor.

Soweit der Antragsgegner nunmehr ergänzend auf eine allgemeine Belehrung hinsichtlich der zumutbaren Handlungen nach dem Aufenthaltsgesetz erweist, genügt dies nicht, eine Leistungseinschränkung gemäß § 1a Abs. 3 AsylbLG zu rechtfertigen. Vielmehr ist der Leistungsberechtigte konkret aufzufordern, eine ihm mögliche und zumutbare Mitwirkungshandlung zu erbringen. Der allgemeine Verweis auf § 48 AufenthG genügt nicht. (Vergleiche SG Leipzig, Beschluss vom 19.5.2022, Aktenzeichen AS 10 AY 81/22 ER).

Ein Anordnungsgrund ist zu bejahen, da es sich hier um existenzsichernde Leistungen handelt.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß den §§ 172 Abs. 1, 173 SGG Beschwerde zum Sächsischen Landessozialgericht statthaft. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Sozialgericht Chemnitz, Straße der Nationen 2 - 4, 09111 Chemnitz schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Sächsischen Landessozialgericht, Kauffahrtei 25, 09120 Chemnitz, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 4 SGG zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 73 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 SGG vertretungsbefugte Personen (§ 65d Satz 2 SGG). Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der ERVV in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Einlegung der Beschwerde durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rechtsmittel innerhalb der Frist in der vorgeschriebenen Form einzulegen ist.

Der Vorsitzende der 19. Kammer



Richter am Sozialgericht